

Mit schönen Worten rückwärts wandern

EU-Verfassung im Dienst der Machtkonzentration

Was für die einen ein historisches Ereignis (Fischer), ist für die anderen ein Grund für das allgemeine Desinteresse: Der sogenannte EU-Verfassungsvertragsentwurf.¹

Aus der Opposition heraus verlangen CSU-Chef Stoiber und FDP-Clown Westerwelle eine Volksabstimmung. Länder wie Schweden und Irland, das 2004 die Ratspräsidentschaft übernimmt, erklären Nachbesserungsbedarf. Und sogar Bundesverfassungsrichter Broß hatte im Südwestrundfunk kritisiert, dass es an einem „Kompetenz-Konflikt-Gericht“ fehle, wenn nationales mit europäischem Recht kollidiere. Dies ist nicht nur bemerkenswert, weil Broß im für Europafragen zuständigen 2. Senat sitzt, sondern auch, weil zwei der drei Maastrichturteile sich immerhin mit dieser Thematik befassten und genau diese Frage auf die lange Bank geschoben worden ist. Broß forderte ein Referendum über die Verfassung und langte gleichzeitig tief in die Mottenkiste fundamentalistischen Christentums mit der Forderung nach einem Gottesbezug in der Verfassung. An der neuen Hymne der EU, der Ode „An die Freude“ aus der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven stieß er sich allerdings nicht.

Dabei handelt es sich bei dem neuen Gerüst der 1951 als Montanunion gegründeten Vereinigung europäischer Länder. [1965 wurde die Europäische Gemein-

schaft (EG) gegründet und mit den Maastrichter Verträgen (1992) entstand 1993 die Europäische Union, die durch die Amsterdamer Verträge (1997) neue Änderungen für 1999 mit sich brachte], deren vorrangiger Zweck heute die Aufrechterhaltung des „freien Warenverkehrs“ und die Abschottung und Ausweitung des Wirtschaftsgebietes ist, um eine neue Form der Abschaffung von Grundrechten durch die Hintertür. Zwar ist die ohne größeres Aufsehen vereinbarte „Grundrechtecharta“ Anhang zur Verfassung, sie fällt teilweise aber weit hinter die in den einzelnen Ländern geltenden Rechte zurück (so ist bspw. ein Streikrecht nicht vorgesehen). Georg Polikeit hat sich in der Zeitung *Unsere Zeit* mit der neuen Verfassung beschäftigt und einen hervorragenden Überblick geschaffen, den wir leicht gekürzt abdrucken.²

Mit schönen Worten rückwärts wandern

Mit dem EU-Gipfel vom 20./21. Juni in Thessaloniki wurden vor allem in zwei Richtungen neue Weichen gestellt: Für eine stärkere Zentralisierung der politischen Macht der EU in einem supranationalen



Inhaltsverzeichnis

Mit schönen Worten rückwärts wandern	3
Eine Verfassung zur Machtkonzentration	
Die Roll-Back-Falle	8
Bemerkungen zur Spiegelserie	
Wie weiter mit den Gewerkschaften?	11
Zu den Auswirkungen des Streiks in Osttd.	
Verschärfter Ausbeutung überlassen	13
Rent me! - Auf dem Markt der kleinen Preise	
Interview zum Thema H.L.Hoff	16
akj-Vorträge im WiSe 03/04	19
Evian: Repressionsgetrübtes Wasserchen	20
Globalisierungskritik ist nicht ungefährlich	
Perspektiven gegen den Großen Bruder	23
Bericht von der RAV-Konferenz in Berlin	
„Die Stimme, die der Wind von unten trägt“	28
Teil 2 - Lage der Menschenrechte in Mexiko	
Juristinnenbiographie	32
Digna Ochoa y Plácido	
Zurück ins Mittelalter ...	34
Anmerkungen zur Folterdebatte	
Die fortwährende Verhöhnung der Opfer	38
Keine Entschädigung für die NS-Opfer	
Amtshaftung nach dem Krieg	41
Schadensersatzklage von Opfern des Kosovo-Krieges gegen die BRD	
Like it or not	46
M.Glennon erklärt das neue Völkerrecht	
Rezension: Gullivers Reisen	48
Die humanistische Sozialkritik des J. Swift	
Kein Grund zur Klage mehr?	51
Neues Gesetz zum politischen Mandat	
Geschlecht und Recht	54
29. Feministischer Juristinnentag an der HU	
Depeschen	55
Haftstrafen für Prügelpolizisten	
Bannmeile um Holocaust-Mahnmal?	57
Verschärfung des § 129a StGB	57
EU-Antidiskriminierungsrichtlinie	58
Ausgeliefert	59



Staatsgebilde und für den Ausbau ihrer militärischen Interventionsfähigkeit in aller Welt.

Für die Stärkung der zentralen Machtbefugnisse hatte die am 13. Juni abgehaltene Sitzung des „Europäischen Konvents“ mit der Billigung des Entwurfs für eine „Verfassung der Europäischen Union“ die Vorlage geliefert. Buchstäblich bis zur letzten Minute hatte es in dem 105-köpfigen Gremium heftiges Gerangel um die letzten Formulierungen gegeben. Aber dann feierten alle in Sektelauene das „historische Werk“ – das indessen in vieler Hinsicht nur ein mühsam erreichter und labiler Kompromiss ist.

Von den führenden PolitikerInnen und in den meisten Medien wurde hinterher so getan, als ob die „Europäische Verfassung“ damit schon unter Dach und Fach sei. In Wirklichkeit war dies manipulative Erfolgspropaganda, die für entsprechende Stimmung in der Öffentlichkeit sorgen und den Eindruck vollendeter Tatsachen und eines „großen Fortschritts“ erwecken sollte. In Wahrheit sind wichtige Entscheidungen noch offen. [...]

Der „Konvent“ hatte nur ein begrenztes Mandat zur Erarbeitung eines Entwurfs. Über diesen Entwurf wurde auf der Konventstagung am 13. Juni auch nicht formell abgestimmt, sondern nur im „Konsensverfahren“ Zustimmung „festgestellt“ – offenbar um zu vermeiden,

dass die Konventsmitglieder am Ende persönlich mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen mussten und damit ein zahlenmäßiges Kräfteverhältnis sichtbar geworden wäre.

Die eigentlichen Verhandlungen über den künftigen EU-Grundvertrag stehen aber erst jetzt auf der extra für diesen Zweck einberufenen

„Regierungskonferenz“ an, deren Beginn für Oktober dieses Jahres vorgesehen ist. Danach muss das Ergebnis auf einer weiteren EU-Gipfeltagung, frühestens Ende dieses Jahres, wohl eher aber erst im Frühjahr 2004, einstimmig gebilligt werden, falls die Konferenz der Regierungsvertreter bis dahin zu Potte gekommen ist. Und danach muss die Ratifizierung des Vertrags entweder durch die Parlamente der einzelnen Mitgliedstaaten oder in einigen Ländern auch per Volksabstimmung erfolgen. Erst wenn dieser Prozess in allen 25 künftigen EU-Mitgliedstaaten positiv abgeschlossen wird, kann der „Verfassungsvertrag“ in Kraft treten. Deshalb ist bei vielen Bestimmungen erst das Jahr 2009 als Jahr des Inkrafttretens der Regelungen festgelegt.

„Mehr Transparenz“ – ein Märchen

Vor allem „mehr Transparenz“ und „mehr Handlungsfähigkeit“ sollte nach den Ankündigungen der Verfasser der neue EU-Vertrag bringen, mit dessen Annahme alle bisherigen EU-Verträge außer Kraft gesetzt und in einem einzigen Vertrag zusammengefasst werden.

Mit der „Transparenz“ ist es indessen nicht weit her. Die neue „EU-

Verfassung“, ein Werk von rund 250 Druckseiten, umfasst nicht weniger als 460 Artikel plus mehrere Zusatzprotokolle und Erklärungen zu diesen Zusatzprotokollen. Die Regelungen sind teilweise außerordentlich kompliziert und sehr verklaustriert; immer wieder wird von einem Artikel auf nachfolgende bzw. andere verwiesen, und das Ganze ist in einem umständlich-hölzernen Fachslang von JuristInnen abgefasst, der für Laien kaum verständlich ist.

In der Ausführlichkeit und Kompliziertheit des Textes widerspiegelt sich sicherlich vor allem die Schwierigkeit, angesichts der Unterschiedlichkeit der Interessen der jeweiligen kapitalistischen Führungszirkel und Polit-Clans in den einzelnen Mitgliedstaaten überhaupt zu einem Kompromiss zu kommen.

Ungeachtet dessen ist aber festzustellen, dass der Ausbau der EU auf ihren bisherigen Grundlagen mit diesem Vertragsentwurf dennoch einen „großen Schritt nach vorn“ gemacht hat, wie Außenminister Fischer danach mit wichtigem Blick in die Kameras erklärte.

Trotz aller Interessengegensätze im Detail gibt es in den maßgeblichen Führungszirkeln der EU nämlich zugleich die Erkenntnis, dass man angesichts der globalen weltpolitischen Situation, vor allem angesichts des unilateralen Führungsanspruchs der Machthaber der USA und in Konkurrenz zu ihnen, beim Kampf um Märkte und Vorherrschaft in verschiedenen Weltteilen auf ein „gemeinsames Vorgehen“ der „Europäer“ angewiesen ist. Auch für die Durchsetzung der ökonomischen und politisch-gesellschaftlichen Formierungsprozesse nach innen, innerhalb der EU wie im verbleibenden Rest-Europa, ist eine Stärkung der Machtbefugnisse der zentralen EU-Instanzen unerlässlich, nicht zuletzt vor

dem Hintergrund zunehmender ökonomischer Krisenprobleme.

Straffung der Machtbefugnisse

„Mehr Handlungsfähigkeit“ der EU nach innen und außen war deshalb das wichtigste Anliegen, das in dem Verfassungsentwurf seinen Niederschlag fand.

Die wichtigsten Neuregelungen in Stichworten: Anstelle des bisherigen halbjährlichen Wechsels im EU-Vorsitz, bei dem jeder Mitgliedstaat, gleich ob groß oder klein, turnusmäßig drankam, wird einE hauptamtlicheR EU-PräsidentIn installiert, der/ die in keinem Mitgliedsland ein nationalstaatliches Amt ausüben darf und für zweieinhalb Jahre gewählt wird. Mit der Festlegung, dass eine einmalige Wiederwahl zulässig ist (Art. I-21), ist praktisch eine fünfjährige Amtsdauer des gleichen Mannes an der Spitze der EU möglich. Der unter seiner Leitung stehende „Europäische Rat“ soll künftig vierteljährlich (bisher halbjährlich) tagen, um die „Leitlinien“ für die weitere Entwicklung und Politik der EU festzulegen.

Es wird das Amt einen „Europäischen Außenministers“ eingerichtet, der zugleich Vizepräsident des „Europäischen Rates“ und in „Doppelhut-Funktion“ parallel dazu Mitglied der Brüsseler EU-Kommission mit besonderen Rechten ist. Insbesondere damit soll die „Handlungsfähigkeit“ der EU auf internationaler Ebene gestärkt werden.

Die in Brüssel ansässige „Europäische Kommission“, die als „Exekutive“ für die Durchführung der vereinbarten EU-Projekte und Beschlüsse zuständig ist und in der bisher jeder Mitgliedstaat durch mindestens eineN KommissarIn gleichberechtigt vertreten war, wird auf insgesamt 15

stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich Kommissionspräsident und Außenminister) verkleinert. Das heißt, jeweils 10 der 25 EU-Staaten sind vom Stimmrecht in diesem zentralen EU-Gremium mit regierungsähnlichen Funktionen ausgeschlossen. Es können zwar weitere KommissarInnen aus den übrigen Mitgliedstaaten ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht. Der/diePräsidentIn der EU-Kommission wird auf Vorschlag des „Europäischen Rates“ der Staats- und Regierungschefs vom „Europäischen Parlament“ mit einfacher Stimmenmehrheit für eine fünfjährige Amtszeit gewählt. Er beruft dann die übrigen KommissarInnen ebenfalls für eine fünfjährige Amtszeit, wofür gleichfalls die Zustimmung des Europäischen Parlaments eingeholt werden muss. Ein „Rotationsverfahren“ soll sicherstellen, dass alle Mitgliedstaaten nacheinander in einer bestimmten Reihenfolge im stimmberechtigten „Kollegium“ der EU-Kommission vertreten sind.

Die Zahl der Politikbereiche, in denen die früher generell geltende Konsens- oder Einstimmigkeitsregel aufgehoben wird, wird von bisher 34 auf 70 Tätigkeitsfelder ausgeweitet. Auf allen diesen Gebieten soll zukünftig in der Regel mit „qualifizierter Mehrheit“ entschieden werden. Bei Abstimmungen im Rat, der zusammen mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber „Europäische Gesetze“ sowie „Europäische Rahmengesetze“ und andere Rechtsakte beschließen kann, soll als „qualifizierte Mehrheit“ gelten, wenn die (einfache) Mehrheit der Mitgliedstaaten (bei 25 also mindestens 13) zustimmt und diese Staaten außerdem „mindestens drei Fünftel der Bevölkerung“ der EU (60 Prozent) ausmachen. Diese Bestimmung benachteiligt die kleineren Mitgliedstaaten gegenüber den großen, deren Vormachtstellung

damit auch institutionell abgesichert wird.

Manche dieser Neuregelungen gehen nicht so weit, wie es insbesondere führende deutsche PolitikerInnen im Verein mit denen Frankreichs gern gehabt hätte. Beispielsweise scheiterte die Abschaffung der Einstimmigkeitsregel und die generelle Einführung von Mehrheitsentscheidungen im Bereich der Außenpolitik an Einsprüchen der britischen und spanischen Regierung - nicht zuletzt aufgrund des jüngsten Streits um den Irak-Krieg.

Dennoch ist unübersehbar: die institutionellen Neuerungen laufen auf die verfassungsrechtliche Festschreibung einer supranationalen Staatsstruktur für die EU, auf die Stärkung und Vergrößerung der Entscheidungsbefugnisse der zentralen EU-Instanzen gegenüber den ihnen nunmehr stärker untergeordneten Nationalstaaten und auf eine institutionelle Absicherung der Vormachtstellung der „Großmächte“ gegenüber den kleineren Mitgliedstaaten hinaus. Dem entspricht auch die Festlegung von Bereichen der „ausschließlichen Zuständigkeit“ der EU-Gremien, beispielsweise für die Außenpolitik und zentrale Wirtschaftsfragen, sowie die



... und die BürgerInnen bleiben im Wald stehen.



Festschreibung des Grundsatzes, dass Unionsrecht künftig Vorrang vor dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten hat (Art. I-10).

Demokratische Feigenblätter

Angeblich sind durch den „Verfassungsentwurf“ auch die Rolle des Europäischen Parlaments und die Rechte der UnionsbürgerInnen und damit die Demokratie in der EU gestärkt worden. Bei genauem Hinsehen hat sich jedoch an der Stellung des EU-Parlaments kaum etwas geändert: Es kann nach wie vor in der Regel nur auf Initiative der EU-Kommission Gesetze und Rechtsakte beschließen, und auch dies nicht allein, wie es der Rolle einer obersten Volksvertretung zukommen würde, sondern nur mit Zustimmung des EU-Ministerrats, der aus den Vertretern der Regierungen besteht (Art. I-19, Art. I-33).

Was die Rechte der UnionsbürgerInnen angeht, bleibt es bei der restriktiven Festlegung, dass Menschen aus einem anderen EU-Staat in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ein Wahlrecht nur bei Europa- und Kommunalwahlen haben, nicht aber bei nationalen Parlamentswahlen.

Es wird ihnen jedoch in dem Verfassungsentwurf jetzt tatsächlich ein „Recht“ auf „Bürgerbegehren“ zugestanden. Allerdings können sie damit nur die EU-Kommission „aufordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der BürgerInnen eines Rechtsakts der Union bedarf, um diese Verfassung umzusetzen“ – ohne bindende Verpflichtung für die Kommission, dem auch nachzukommen. Und auch dies nur, wenn „eine erhebliche Anzahl von Bürgern – nicht weniger als eine Million – aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ dafür in Aktion treten (Art. I-46, Abschn. 4). Das ist nicht mehr als ein Feigenblatt, das unter Missbrauch des Begriffs „partizipative Demokratie“ Alibifunktionen erfüllt, aber so gut wie keinen praktischen Wert hat.

Als ein wichtiger demokratischer Fortschritt wurde ausgegeben, dass die bereits vor zweieinhalb Jahren in Nizza verabschiedete „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ nun im vollen Wortlaut als Teil II in den EU-Verfassungsvertrag übernommen werden soll. Zusätzlich wurde in der „Präambel“ und in Teil I des Verfassungsvertrags eine weitere Auflistung von edlen Beweggründen, Grundsätzen, Zielen und Werten der Union aufgenommen, die sich danach in der „Charta“ noch einmal wiederholen.

In diesen Passagen klingt manches fortschrittlich und demokratisch, von humanistischem Geist geprägt – obwohl soziale Rechte wie beispielsweise das Recht auf Arbeit nach wie vor fehlen. Aber welchen Wert haben derartige Verfassungsgrundsätze, wenn ihnen die Realität der uneingeschränkt fortbestehenden ökonomischen und gesellschaftspolitischen Verhältnisse einer kapitalistischen Klassengesellschaft entgegen-

genstehen? Sie können vielleicht als stützende Ausgangspunkte für soziale und politische Bewegungen genutzt werden – aber für sich allein, ohne entsprechende Kampfkationen im außerparlamentarischen Bereich, dienen sie nur der Festigung des „schönen Scheins“, der die wahren Verhältnisse verschleiert. Die Erkenntnis, dass Verfassungsfragen Machtfragen sind, insbesondere auch, was die reale Durchsetzung wohlklingender Verfassungsgrundsätze anbelangt, ist damit nicht aufgehoben.

Festschreibung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung

Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass die EU-Verfassung auch einige inhaltliche Neuerungen enthält, die in der Medienberichterstattung bisher fast keine Rolle spielten. Dazu gehört beispielsweise, dass in diesem Text an allererster Stelle unter den wirtschaftspolitischen Zielen der Union ein „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ genannt wird (Art. I-3,2). Er erhält ebenso wie das Bekenntnis zu einer „wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft“ (Art. I-3,3) Verfassungsrang – eine nur wenig verhüllte Festlegung auf die kapitalistische Wirtschaftsordnung, wie sie bisher wohl in den meisten europäischen Verfassungen, auch im deutschen Grundgesetz, nicht vorhanden war. Dazu passt das in der „Grundrechtscharta“ enthaltene Bekenntnis zur „Unternehmerfreiheit“ (Art. II-16) und die Formulierungen zu den Eigentumsrechten (Art. II-17), die hinsichtlich der Verpflichtung von Eigentum auf das Allgemeinwohl sogar weit hinter den Bestimmungen des Grundgesetzes zurückbleiben. Ebenso gehört dazu auch die

unverändert in die Verfassung übernommene „unabhängige“ Stellung der Europäischen Zentralbank, die nur der Beschlussfassung ihres eigenen Direktoriums aus hochgestellten Bank- und Finanzkreisen unterliegt, aber jeder demokratischen Einflussnahme durch die BürgerInnen, auch durch andere EU-Instanzen wie etwa das EU-Parlament, entzogen ist (Art. I-29). An der neoliberalen Grundausrichtung der gesamten EU-Konstruktion als einer supranationalen Staatskonstruktion, die den Interessen der in der EU ansässigen transnationalen Konzerne und des Finanzkapitals unterworfen ist, hat sich mit dieser Verfassung nicht das geringste geändert.

Mit der EU zu neuen Kriegen

Zu den reaktionären „Neuerungen“ des EU-Verfassungsentwurfs gehört auch, dass die Festlegungen der EU für eine gemeinsame „Sicherheits- und Verteidigungspolitik“, also die EU-Militärpolitik nunmehr mit Verfassungsrang versehen wird.

Ausdrücklich werden dabei auch „Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit“ (Art. I-40), also militärische Interventionen einer EU-Truppe in nicht zur EU gehörenden Teilen der Welt, als fester Bestandteil in die EU-Verfassung aufgenommen, und zwar ohne dass für solche „Operationen“ eine vorherige Zustimmung etwa des „Europäischen Parlaments“ festgelegt worden wäre. Zu den Rechten des Parlaments heißt es in diesem Abschnitt lapidar, dass es „zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf

dem Laufenden gehalten“ wird. Die EU-Verfassung geht damit in der Bevollmächtigung eines zentralen EU-Gremiums zur Beschlussfassung über Militäreinsätze erheblich weiter, als es beispielsweise im deutschen Grundgesetz der Fall ist.

In einem anderen Abschnitt dieses Verfassungsartikels werden die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. I-40, Abschn. 3). Gruppen von Mitgliedstaaten, die „multilaterale Streitkräfte“ aufstellen und im Militärbereich eine engere „strukturierte Zusammenarbeit“ entwickeln wollen, werden dazu ausdrücklich ermächtigt. Natürlich wird auch die „enge Zusammenarbeit mit der NATO“ nicht unerwähnt gelassen.

Schließlich enthält der EU-Verfassungsentwurf auch das verfassungspolitische Novum, dass sogar die Einrichtung eines Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten Verfassungsrang bekommt. Seine Aufgabe soll es laut Abschn. 3 des Artikels

I-40 vor allem sein,
„den operativen
Bedarf zu er-

mitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern“ sowie „zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen“.

Es bleibt dabei: die Abfassung des EU-Verfassungsentwurfs war ein „großer Schritt nach vorn“ - aber in eine den wirklichen Interessen der in der EU lebenden und arbeitenden Menschen völlig widersprechende Richtung.

Georg Polikeit

1 <http://european-convention.eu.int/bienvenue.asp?lang=DE>

2 Der Artikel erschien zuerst in der Zeitung *unsere zeit* (uz) vom 27. Juni 2003. Der Abdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung von Autor und Redaktion. Der vollständige Text ist im Internet abrufbar (<http://www.dkp-online.de/uz/3526/s1501.htm>).

